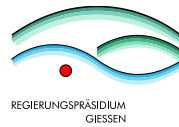


Drucksache VIII / 22

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 31
III 31 – 93 d 02/07 – TRPM Energie 2012
– GP Windenergienutzung



Gießen, 24. Mai 2012
Herr Dr. Gerhards ☎ 24 40

VORLAGE

DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG MITTELHESSEN

Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2012
Grundsatzpapier zur Steuerung der Windenergienutzung

Hinweis:

Der Ausschuss für Energie, Umwelt, ländlicher Raum und Infrastruktur der Regionalversammlung Mittelhessen hat am 24. Mai 2012 das nachfolgende Grundsatzpapier beschlossen.

Beschluss:

1. Die Regionalversammlung Mittelhessen strebt an, einen Flächenanteil von mindestens 2 % der mittelhessischen Regionsfläche für die Windenergienutzung regionalplanerisch zur Verfügung zu stellen. Dazu werden Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ausgewiesen.
2. Grundlage für die räumliche Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist die flächendeckende Untersuchung der Planungsregion anhand raumordnerischer Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien mit einer gestuften Vorgehensweise gemäß den nachfolgenden Erläuterungen und Begründungen. In Bezug auf vorhandene Windfarmen gelten weniger strenge Anforderungen als für neu auszuweisende Vorranggebiete für Windenergienutzung Planung.
3. Die Gebietsauswahl wird begründet und nachvollziehbar dokumentiert.

Erläuterung und Begründung:

1. Einführung

Im Zuge der beschlossenen Energiewende kommt der verstärkten Nutzung der Windenergie durch moderne, leistungsstarke Windenergieanlagen (WEA) eine zentrale Rolle zu.

Eine wichtige Vorgabe stellen die Empfehlungen des Hessischen Energiegipfels vom 10. November 2011 mit dem Zeithorizont 2050 dar. Insofern ist es Aufgabe der Regionalplanung, Flächenvorsorge für Erneuerbare Energien, also auch für die Nutzung der Windenergie, bis zum Jahr 2050 zu betreiben, d.h. nicht nur für einen Planungszeitraum bis 2020.

Gemäß dem Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels sollen durch die Regionalpläne Vorranggebiete für Windenergienutzung (VRG WE) in einer Größenordnung von 2 % der Landesfläche ausgewiesen werden. Dies wird zwangsläufig zu Veränderungen in den hessischen Kulturlandschaften führen. Für Mittelhessen bedeutet die Vorgabe etwa das Vierfache der im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) zunächst ausgewiesenen VRG WE (Bestand und Planung), die 0,51 % der Regionsfläche umfassten¹. Im Hinblick darauf, dass bei der späteren Umsetzung der VRG WE im Einzelfall bzw. auf Teilflächen Schwierigkeiten auftreten können, erscheint es angeraten, zur Erreichung der Energieziele etwas mehr als 2 % der Fläche als VRG WE im Regionalplan auszuweisen.

Der Hessische Energiegipfel hat auch beschlossen, dass diese Gebiete in Fortführung der bisherigen sog. Schwarz-Weiß-Planung als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festzulegen sind. Es soll eine Konzentration der Anlagen in Windfarmen (bestehend aus mindestens 3 WEA) angestrebt werden. Außerdem werden der Regionalplanung bestimmte raumordnerische Kriterien für die Ermittlung möglicher VRG WE vorgegeben; diese greifen die Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUEL) zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen vom 26. März 2010 (StAnz. Nr. 22 vom 31. Mai 2010, S. 1506 f.) auf.

Es ist damit zu rechnen, dass auch der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan zu beachtende Vorgaben für die Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalpläne enthalten wird.

Zu berücksichtigen sind außerdem Ergebnisse und Empfehlungen des Regionalen Energiekonzepts, das im Auftrag des HMWVL erarbeitet und bis etwa Ende Mai 2012 vorliegen wird. Die in diesem Zusammenhang erarbeitete Potenzialanalyse und Szenarienbetrachtung lassen erkennen, dass es grundsätzlich möglich sein wird, einen Flächenanteil von mindestens 2 % der Region Mittelhessen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne des sog. Gegenstromprinzips des § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) werden nicht zuletzt aktuelle Planungsvorstellungen der mittelhessischen Kommunen zum Ausbau der Windenergienutzung auf Basis einer Abfrage vom Dezember 2011 ergebnisoffen in den Planungsprozess einbezogen.

Die Regionalplanung hat wie bisher den Auftrag, in der Region Mittelhessen die Windenergienutzung – soweit sie raumbedeutsam ist – zu steuern. Betroffen sind somit in der Regel WEA, die eine Gesamthöhe von mehr als 50 m erreichen. Aber auch kleinere WEA können im Einzelfall (z.B. in Abhängigkeit von Standort und Anzahl) raumbedeutsam sein und somit unter den Regelungsbereich des Regionalplans fallen.

Die Regionalplanung in Mittelhessen nimmt den sog. Plan(ungs)vorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Anspruch, indem sie raumbedeutsame WEA abschließend steu-

¹ Mit Urteil vom 10. Mai 2012 (Az.: 4 C 841/11.N) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass der Regionalplan Mittelhessen 2010 unwirksam sei, soweit er unter Ziffer 7.2.2-1 als Ziel der Raumordnung Vorranggebiete für Windenergie festlegt und zugleich bestimmt, dass außerhalb dieser Vorranggebiete raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

ert. Damit hat der Regionalplan in diesem Fall die Funktion und Wirkung eines Flächennutzungs- bzw. sogar Bebauungsplans. In Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis in Mittelhessen werden die künftigen VRG WE insofern mit einem entsprechenden Detaillierungsgrad interpretiert.

Eine ergänzende Bauleitplanung zur Steuerung raumbedeutsamer WEA ist damit verzichtbar. Allerdings können die Kommunen bei Bedarf die Regelungen des Regionalplans durch die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen konkretisieren. In Ausführung des Anpassungsgebots des § 1 Abs. 4 BauGB ist es jedoch nicht zulässig, die raumordnerischen Vorgaben zu konterkarieren.

Um den Planungsauftrag zu erfüllen, hat die Regionalversammlung Mittelhessen am 1. November 2011 beschlossen, einen Sachlichen Teilregionalplan Energie aufzustellen. Daraus resultiert insbesondere eine Überarbeitung des Kapitels 7.2.2 des RPM 2010. Zur Erreichung des vom Energiegipfel angestrebten 2 %-Ziels muss der Anteil der VRG WE deutlich erhöht werden. Das wird nur möglich sein, wenn die der seitherigen Windenergiekonzeption und Gebietsauswahl zugrundeliegenden Kriterien geändert bzw. nicht mehr in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Bei der Erarbeitung einer neuen Windenergiekonzeption für Mittelhessen sind daneben Anforderungen zu beachten, die sich aus der einschlägigen Rechtsprechung ergeben. So muss gemäß den Vorgaben aus der Rechtsprechung² die Festlegung von VRG WE bestimmten rechtlichen Voraussetzungen genügen:

- Sie muss das Ergebnis eines schlüssigen, das gesamte Planungsgebiet umfassenden Konzepts sein, das auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien aufbaut.
- Die gewählten raumordnerischen Kriterien und Abstandszonen dürfen sich am Vorsorgeprinzip orientieren, allerdings nicht unverhältnismäßig sein. Ausschlusskriterien dürfen in abstrakter bzw. pauschaler Form, also ohne Modifizierung in Abhängigkeit von (örtlichen) Besonderheiten, eingesetzt werden.
- Der Planungsprozess soll in mehreren, klar definierten Arbeitsschritten ablaufen. Wichtig ist unter anderem die Unterscheidung in sog. harte und weiche Tabu- bzw. Ausschlusskriterien. Erstere kennzeichnen Bereiche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Weiche Ausschlusskriterien drücken den planerischen Willen aus und kennzeichnen diejenigen Gebiete, in denen nach den regionalplanerischen Vorstellungen keine WEA errichtet werden sollen. Sowohl nach Abzug der harten als auch der weichen Ausschlussflächen verbleiben jeweils sog. Potenzialflächen. In zwei Auswahlritten sind somit diejenigen „Restflächen“ zu ermitteln, die für die Ausweisung von VRG WE grundsätzlich in Betracht kommen. Anschließend werden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen³ einbezogen. Die im Planungsprozess erfolgten Abwägungen müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.
- Durch die Ausweisung der Vorranggebiete muss der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen werden, wobei die Grenze zur unzulässigen „Negativplanung“ nicht abstrakt bestimmbar ist. Allerdings ist der Planungsträger auch nicht verpflichtet, der Windenergienutzung bestmöglich Rechnung zu tragen.
- Zweck der Regionalplanung ist es, „eine Konzentration der Windkraftnutzung auf hierzu geeigneten Flächen in der Region zu gewährleisten und damit notwendigerweise be-

² insbesondere Grundsatzurteile des BVerwG (4. Senat) vom 17.12.2002 – 4 C 15.01, vom 13.3.2003 – 4 C 4.02, vom 16.3.2006 – 4 A 1001.04 und vom 24.1.2008 – 4 CN 2.07 sowie Beschluss des BVerwG vom 15.9.2009 – 4 BN 25/09, Urteil des OVG Lüneburg vom 28.1.2010 – 12 KN 65/07, Urteile des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.9.2010 – OVG 2 A 2.10 und vom 24.2.2011 – OVG 2 A 2.09 sowie Urteil des VGH Kassel vom 17.3.2011 – 4 C 883/10.N

³ Restriktionskriterien kennzeichnen Bereiche, in denen VRG WE nach einer Einzelfallprüfung ausgewiesen werden können.

stimmte Gemeinden mehr als andere zu belasten“ (zit. nach Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2011 – OVG 2 A 2.09, RN 57). In den Gründen der gleichen Entscheidung (RN 53) hat das Gericht ausgeführt, dass sich die außergewöhnlich gute Eignung eines Gebiets für die Windenergienutzung im Sinne einer Vorprägung auch dahingehend auswirken kann, dass betreffende „Gemeinden eine im landes- oder bundesweiten Vergleich eher überdurchschnittliche Zahl an Windkraftanlagen hinzunehmen haben.“ Eine derartige Sonderbelastung ist nach Meinung des Gerichts mit Art 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) vereinbar; Eingriffe wie die Errichtung von Windkraftanlagen, die an eine Situationsgebundenheit anknüpfen, seien zumutbar. Umgekehrt kann der überörtliche Regionalplan die Windenergienutzung auch in einzelnen Gemeindegebieten vollständig ausschließen.

- Der Träger der Regionalplanung darf seine Entscheidung zur Festlegung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung nicht von der gemeindlichen Zustimmung abhängig machen. Eine ungeprüfte Übernahme kommunaler Wünsche wäre abwägungsfehlerhaft.

2. Wesentliche Umweltauswirkungen der Windenergienutzung und raumordnerische Kriterien

Die raumordnerischen Kriterien zur Ermittlung von für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten orientieren sich an den wesentlichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen, die von WEA verursacht werden können.

Für die Ebene der Regionalplanung sind dabei in erster Linie die betriebsbedingten Einwirkungen von WEA bzw. Windfarmen auf die Umwelt relevant. Anlagebedingte Einwirkungen sind, abstrahiert von den erst später konkret festzulegenden WEA-Standorten sowie Maßnahmen zur Erschließung und Netzanbindung, zu berücksichtigen. Durch den Bau (und einen späteren Abriss) verursachte Wirkungen sind erst in nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Im Zusammenhang mit Windfarmen ist im Übrigen die Behandlung der Schutzgüter Klima und Luft nicht für jedes einzelne VRG WE erforderlich. Eine Einschätzung (z.B. hinsichtlich CO₂-Verminderung) kann vielmehr pauschal für alle VRG WE in Mittelhessen erfolgen.

Die im Einzelnen zu prüfenden Auswirkungen auf die Schutzgüter der Richtlinie zur Plan-Umweltprüfung (Plan-UP-Richtlinie) sind in der nachfolgenden Tabelle in der ersten Spalte genannt. In Anlehnung an Peters (2011, S. 94⁴) haben sich folgende Konflikte bei Onshore-Windenergieanlagen als besonders relevant erwiesen:

- Störung des Menschen durch betriebsbedingte Geräuschemissionen, Schlagschatten und Stresswirkung der Hinderniskennzeichnung,
- erdrückende Wirkung,
- Störung von Brut- und Rastvögeln und dadurch Meidung des Gebiets mit Lebensraumverlust,
- Individuenverlust von Vögeln und Fledermäusen durch Kollisionen,
- Veränderung des Landschaftsbildes.

Die nachfolgende Tabelle ordnet den Umweltauswirkungen harte und weiche Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien zu. Sie dienen, ebenso wie die im Anschluss daran aufgeführten Eignungskriterien⁵, der systematischen, flächendeckenden Beurteilung der Planungsregion im Hinblick auf die kartenmäßige Festlegung von VRG WE.

Hinweis: Anders als bei den übrigen regionalplanerischen Festlegungen (vgl. Umweltbericht zum RPM 2010) wird bei den VRG WE nicht nur mit Wirkräumen, sondern auch mit Abstandszonen gearbeitet.

⁴ Peters, W. (2011): Potenziell entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen der Nutzung erneuerbarer Energien.- In: UVP-Report 25 (2 + 3 / 2011), S. 94 - 97

⁵ Eignungskriterien kennzeichnen Bereiche, in denen VRG WE bevorzugt ausgewiesen werden sollen.

Schutzgut lt. Plan-UP-RL Raumbedeutsame Umweltauswirkung von VRG WE	Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen von potenziellen VRG WE	
	Ausschlusskriterien (hart , weich)	Restriktionskriterien
Mensch (Gesundheit), Bevölkerung Veränderung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch optische Einwirkung (einschl. Rotorbewegung), Schattenwurf und Geräusche	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Siedlung (Bestand, Planung) einschließlich Abstandszone von 600 m • 600 – 1.000 m Abstandszone um Vorranggebiet Siedlung (Bestand, Planung) (Hinweis: bei vorhandenen Windfarmen 600 – 750 m Abstandszone) • Wohnbebauung im Außenbereich (z.B. Wochenend-, Ferienhausgebiet, Campingplatz, Aussiedlerhof) einschließlich Abstandszone von 600 m • Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand, Planung) 	<ul style="list-style-type: none"> • 0 – 300 m Abstandszone um Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand, Planung) • 750 – 1.000 m Abstandszone um Vorranggebiet Siedlung (Bestand, Planung) bei vorhandenen Windfarmen • 600 – 1.000 m Abstandszone um Wohnbebauung im Außenbereich
Fauna, Flora, biologische Vielfalt Inanspruchnahme von Lebensraum, Veränderung von Flugbewegungen/Vogelzuglinien durch Zerschneidung des Luftraums (Barriereeffekte, Überflughindernis, Tötungsrisiko), optische und akustische Beunruhigung von Brut-, Nahrungs- und Rastgebieten (Störungsrisiko)	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiet (NSG) • Schutz- oder Bannwald (einschl. Naturwaldreservat) • Naturdenkmal • Geschützter Landschaftsbestandteil • Auenverbund-Landschaftsschutzgebiet • Altholzinsel • Forstliche Versuchsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet • Vogelschutzgebiet • Raum mit sehr hohem Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Brut- oder Rastvögel (alternativ: avifaunistischer Schwerpunktraum) • Massenwinterquartier von gegen WEA empfindlichen Fledermäusen einschließlich Abstandszone 1.000 m • Wochenstube von Großer Bartfledermaus bzw. Mopsfledermaus einschließlich Abstandszone 1.000 m • Raum (Messtischblatt-Quadrant⁶) mit Vorkommen von Wochenstuben für Langstreckenwanderer (= sehr hohes Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Fledermäuse) • Wertvolles Waldbiotop • Forstlicher Saatgutbestand • Laubholzdominierter Wald mit Alter > 120 Jahre
Wasser Inanspruchnahme von Bereichen mit Funktion für die Grundwasserneubildung und -gewinnung oder die Hochwasserrückhaltung bzw. mit Gewässerfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzzone I und Schutzzone II eines Wasserschutzgebiets oder eines qualitativen Heilquellenschutzgebiets (Bestand, Planung) • Stillgewässer • Überschwemmungsgebiet 	
Boden Inanspruchnahme von Boden mit bestimmten Bodenfunktionen (z.B. Ertragsfunktion, Rohstofffunktion)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand, Planung) • (Regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal -> siehe bei Schutzgut „Kulturgüter“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten • Wald mit Bodenschutzfunktion

⁶ Gemeint sind die Viertel eines Messtischblattes bzw. einer Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000.

Schutzgut lt. Plan-UP-RL Raumbedeutsame Umweltauswirkung von VRG WE	Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen von potenziellen VRG WE	
	Ausschlusskriterien (hart, weich)	Restriktionskriterien
Landschaft Überprägung des Landschaftscharakters und Veränderung der Erlebnis-, Erholungs- und Freizeitfunktion der Landschaft durch optische und akustische Einwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Friedwald • Mittlere Windgeschwindigkeit < Klasse 5,5 m/sec. in 140 m Höhe (einschl. < Klasse 5,25 m/sec. in 100 m Höhe) • Flächengröße des potenziellen VRG WE < 15 ha 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungswald • Überörtlicher Erholungsschwerpunkt einschließlich Abstandszone 1.000 m • Mittlere Windgeschwindigkeit Klasse 5,5 m/sec. in 140 m Höhe (einschl. Klasse 5,25 m/sec. in 100 m Höhe) • Flächengröße des potenziellen VRG WE > 200 ha • Lineare Erstreckung des potenziellen VRG WE > 5 km • (Kriterien der kumulativen Landschaftsbelastung werden im Anschluss an die Bewertung der Einzelflächen im Zuge eines Alternativenvergleichs betrachtet)
Kulturgüter Inanspruchnahme oder Überprägung von Bereichen mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Welterbe Limes mit Kern- und Pufferzone • Landschaftsbestimmende Gesamtanlage (Ortssilhouette) einschließlich Abstandszone von 1.000 m • Sonstiges regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal (einschl. spezifischer Puffer) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandszone bis 1.000 m um Kernzone des Welterbes Limes
Sonstige Sachgüter Inanspruchnahme oder Beeinflussung von regionalbedeutsamer Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Bund (ohne Konversionsfläche) • Landeplatz • Platzrunde um Landesplatz einschl. spezifischer Abstandszone • Bundesfernstraße (Bestand, Planung) einschließlich Abstandszone von 150 m • Sonstige regional bedeutsame Straße (Bestand, Planung) einschließlich Abstandszone von 100 m • Schienenfernverkehrsstrecke einschließlich Abstandszone von 150 m • Schienenregional- oder - nahverkehrsstrecke einschl. Güterverkehrsstrecke (Bestand) und Trassensicherung stillgelegter Strecke einschließlich Abstandszone von 100 m • Hochspannungsfreileitung einschließlich Abstandszone von 100 m • (Vorranggebiet Industrie und Gewerbe -> siehe bei Schutzgut „Mensch (Gesundheit), Bevölkerung“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Militärische Flugsicherungseinrichtung, Tiefflugstrecke, Nachttiefflugsystem etc. mit spezifischer Abstandszone • Zivile Flugsicherungseinrichtung mit spezifischer Abstandszone

Eignungskriterien

- Mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe \geq Klasse 5,75 m/sec,
- 200 bis 500 m Abstandszone an überörtlicher Straße oder Bahnlinie,
- 100 bis 500 m Abstandszone an Energiefreileitung einschl. Umspannanlage,
- Messtischblatt-Quadrant mit geringem und mittlerem Konfliktpotenzial für Fledermäuse
- Messtischblatt-Quadrant mit geringem und mittlerem Konfliktpotenzial für Vögel
- 300 bis 500 m Abstandszone um Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand, Planung),
- 500 m Abstandszone um Sende-, Funkmast oder Fernmeldeturm,
- 500 m Abstandszone um Abfallentsorgungsanlage oder Kläranlage,
- 1.000 m Abstandszone um vorhandene WEA bzw. Windfarm (Einzelfallprüfung!),
- Konversionsfläche.

Bemerkungen zu Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien

Hinweis: Alle flächenbezogenen Ausschluss- und Restriktionskriterien werden ab einer Flächengröße von 5 ha berücksichtigt; kleinere Flächen sind erst auf der örtlichen Ebene relevant.

Mensch (Gesundheit), Bevölkerung

- Beim Schutzgut Mensch wird hinsichtlich Schall- und Schatteneinwirkungen von VRG WE gemäß den Anforderungen der Rechtsprechung zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien unterschieden. Auch wenn zwischen vorhandenen bzw. geplanten Vorranggebieten Siedlung und VRG WE Planung letztlich ein Abstand von 1.000 m als Ausschlusskriterium angehalten wird, gilt zunächst ein Abstand von 600 m als hartes Tabu. Das hier anzuwendende harte Ausschlusskriterium orientiert sich an der optisch bedrängenden Wirkung. Gemäß Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand zwischen WEA und Siedlung von weniger als dem 3-fachen der Gesamthöhe der WEA eine optisch bedrängende Wirkung nicht ausgeschlossen ist. Daraus ergibt sich, wenn man eine Gesamthöhe von WEA von 200 m zugrundelegt, der Mindestabstand von 600 m. Auch wenn die Einhaltung der Anforderungen an Schallimmissionen und Schattenwurf detailliert erst in nachfolgenden Verfahren geprüft wird, ist auch diesbezüglich der genannte Mindestabstand sinnvoll, um – ggf. bei zeitweiliger Abschaltung oder schalloptimiertem Betrieb – die spezifischen Richtwerte am Ortsrand einhalten zu können. Ein Abstand von 600 bis 1.000 m wird dagegen als weiches **und damit bei Neuplanungen ebenfalls nicht abwägungsfähiges** Ausschlusskriterium angesetzt, wobei sich die Grenze von 1.000 m an den o.g. Handlungsempfehlungen des HMWVL und des HMUELV orientiert.

In Bezug auf vorhandene Windfarmen gelten weniger strenge Anforderungen. Begründen lässt sich die starke Gewichtung der Windenergienutzung in diesen Fällen mit mehreren Argumenten:

- detaillierte Untersuchung der Auswirkungen im Rahmen eines (meist) immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens,
- Gewöhnungseffekt von Mensch und Fauna an die vorhandenen WEA,
- vorhandene Erschließung und ggf. Netzanbindung,
- Vertrauensschutz für Investoren (getätigte Investitionen),
- grundsätzlich anzunehmendes Interesse am Repowering der Altanlagen.

Hier wird – neben der als hartes Tabu vorgegebenen 600 m-Abstandszone – ein Mindestabstand von 750 m zu VRG Siedlung als weiches Ausschlusskriterium angelegt; die Abstandszone von 750 bis 1.000 m gilt als Restriktionskriterium.

- Im Hinblick auf Wohnbebauung im Außenbereich werden im Vergleich zu den Ortslagen geringere Anforderungen gestellt, die sich an der optisch bedrängenden Wirkung orientieren. Dies korreliert damit, dass hier zumeist ein höherer Schallimmissionsrichtwert (in der Regel 45 dB (A) nachts) zulässig ist als am Rand und innerhalb von Ortslagen. Als hartes

Ausschlusskriterium gelten somit 600 m; es wird nicht zusätzlich ein weiches Ausschlusskriterium festgelegt. Im Einzelfall, z.B. bei einem legal errichteten Ferien- oder Wochenendhausgebiet, kann ein größerer Abstand sinnvoll sein, auch wenn dies abschließend erst in nachfolgenden Verfahren auf der örtlichen Ebene geregelt wird. Deshalb gilt die Zone von 600 bis 1.000 m als Restriktionskriterium.

- Die gleichen Anforderungen werden auch für Siedlungen und Außenbereichsbebauung in den an die Region Mittelhessen angrenzenden Planungsregionen Süd- und Nordhessen sowie in den benachbarten Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen angelegt.
- Für Vorranggebiete Industrie und Gewerbe gilt je nach konkretem Baugebietstyp ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 50 bis 70 dB (A). Ein Abstand von 600 bzw. 1.000 m ist hier nicht erforderlich. Die genannten Werte können in der Regel bei Abständen zwischen einem VRG WE und einem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe von bis zu 300 m eingehalten werden; deshalb gilt eine Abstandszone von 300 m als Restriktionskriterium (Einzelfallprüfung).

Fauna, Flora, biologische Vielfalt

- Die gesetzlich ausgewiesenen Schutzgebiete, d.h. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale sowie Schutz- und Bannwald (einschl. Naturwaldreservate), nicht jedoch NATURA 2000-Gebiete, gelten als harte Ausschlusskriterien. Eine pauschale Abstandszone zwischen VRG WE und diesen Gebieten lässt sich in der Regel nicht begründen; sofern erforderlich, ist sie im Einzelfall im Zuge der Abwägung zu bestimmen.
Geschützte Landschaftsbestandteile und qualifizierte Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Auenverbunds haben demgegenüber aus fachlicher Sicht eine geringere Schutzintensität; die Errichtung baulicher Anlagen unterliegt hier weniger starken Einschränkungen. Diese Kategorien gelten deshalb als weiche Ausschlusskriterien.
- Als Restriktionskriterien gelten FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (letztere insbesondere bei einer Flächengröße von unter 10.000 ha). Hier ist beurteilungsrelevant, inwiefern die jeweiligen Erhaltungsziele durch die Errichtung von WEA (innerhalb oder außerhalb dieser Gebiete) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Grundlage dafür sind neben Angaben aus der Grunddatenerhebung auch die nachfolgend erwähnten Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen. Regelmäßig geht es um die grundsätzliche Machbarkeit einer Windenergienutzung im betreffenden NATURA 2000-Gebiet; Details sind Gegenstand nachfolgender Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren.
Hinweis:
Bezogen auf FFH-Gebiete wird gemäß Umweltbericht zum RPM 2010 davon ausgegangen, dass durch VRG WE, die einen Mindestabstand von 200 m zu FFH-Gebieten einhalten, in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser Gebiete verursacht werden können. Für FFH-Gebiete, in denen Fledermäuse wertbestimmend sind, gilt diese Regelvermutung – je nach Art – bei einem Abstand von mind. 200 bis 500 m. Soweit die vorgesehenen VRG WE P diese Abstände einhalten, wird von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Regionalplanebene abgesehen.
- Neben den als harte Tabukriterien geltenden Waldschutzgebieten Schutz- und Bannwald (einschl. Naturwaldreservate) werden Altholzinseln und Forstliche Versuchsflächen wegen ihrer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz bzw. die forstwissenschaftliche Forschung als weiche Ausschlusskriterien behandelt. In Waldbiotopen und Saatgutbeständen ist die Errichtung von WEA nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Gefährdung der Funktion durch rodungsbedingte Entnahme einzelner Bäume ist in der Regel nicht gegeben. Konflikte können durch geeignete Standortwahl der einzelnen WEA in nachgeordneten Planungen/Genehmigungsverfahren bewältigt werden; dazu bedarf es im Einzelfall einer Prüfung und ggf. Konkretisierung der entsprechenden Waldfunktion. Beide Waldkategorien gelten deshalb als Restriktionskriterien. **Das Gleiche gilt (sofern dafür digitale Daten verfügbar sind) für laubholzdominierte Waldbestände mit einem Alter von**

mehr als 120 Jahren. Derartige Wälder können bei ausreichender Größe einen hohen Wert gerade für Höhlen bewohnende Vögel und Fledermäuse besitzen.

- Weitere Kriterien sind mit Anforderungen des Artenschutzes begründet, zu denen insbesondere die Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gehören. Von den Verbotstatbeständen ist der Aspekt der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für die Ebene der Regionalplanung nicht einschlägig; dieser Tatbestand ist erst bei der konkreten Standortwahl der WEA auf der örtlichen Ebene von Bedeutung. Zu berücksichtigen sind aber die Tatbestände der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie der Verletzung oder Tötung wild lebender Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Beurteilungsrelevant sind in diesem Zusammenhang Arten (ausschließlich Tierarten), für die von der Errichtung und dem Betrieb von WEA nachteilige Auswirkungen ausgehen können. Dies sind:
 1. bestimmte Vogelarten (vor allem Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan), die insbesondere an ihren Brutstandorten, in ihren Nahrungsräumen und/oder bei Flugbewegungen zwischen diesen Räumen empfindlich auf WEA reagieren, wobei artspezifische Unterschiede zu bedenken sind
 2. Zug- und Rastvögel
 3. Fledermäuse, vor allem sog. Langstreckenwanderer
 Habitate und Lebensräume dieser potenziell empfindlichen Arten und mögliche Abstandszonen um diese Räume gelten gemäß den o.g. Handlungsempfehlungen von HMUJLV und HMWVL nicht als Ausschlusskriterien, sondern unterliegen einer Betrachtung im Einzelfall im Sinne von Restriktionskriterien.
- Der Tatbestand der Störung ist bei Fledermäusen nicht relevant. Sichere Erkenntnisse zu einem Meideverhalten von Fledermäusen an WEA liegen nicht vor. Im Hinblick auf störempfindliche Vogelarten ist festzuhalten: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population einer Art verschlechtert. Die mögliche Störung einzelner Brutpaare durch WEA ist insofern nur bei kleinen lokalen Populationen relevant. Zudem ist es zulässig, erhebliche Störungen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Dieser Verbotstatbestand spielt – mit Ausnahme der flächenhaften Vorkommen von Rastvögeln (s.u.) – in Mittelhessen keine entscheidende Rolle. Wesentlich ist insofern in erster Linie das Verletzungs- und Tötungsrisiko.
- Grundlage der Beurteilung im Bereich Avifauna ist das Gutachten „Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen“ (Planungsgruppe für Natur und Landschaft i.A. des HMWVL, Hungen, Stand: Mai 2011 mit Aktualisierung am 24. Januar 2012), welches Räume (insbesondere Messtischblatt-Quadranten) mit geringem bis sehr hohem Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Brut- oder Rastvögel kennzeichnet. Räume mit geringem und mittlerem Konfliktpotenzial gelten als Eignungskriterien für die Ausweisung von VRG WE (s.u.).
 Im Übrigen, d.h. gerade im Hinblick auf Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Brut- oder Rastvögel, sind folgende Erwägungen wichtig:
 - In bedeutsamen Rastgebieten von Arten wie Kiebitz, Gänse und Limikolen, die sich häufig in Flussauen oder an größeren Stillgewässern befinden und die mit einer Abstandszone von 500 m zu den o.g. „Räumen mit sehr hohem Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Brut- oder Rastvögel“ gehören, werden in der Regel keine VRG WE Planung ausgewiesen. Damit werden Flächeninanspruchnahmen und Störungen vermieden sowie die relevanten Zu- und Abflugrouten freigehalten. Der Vogelzug selbst findet in Mittelhessen meist als Breitfrontzug und konzentriert in Talzügen statt. Letztere werden über die in größeren Tälern oft vorhandenen Auenverbund-LSG und Überschwemmungsgebiete, die ebenso wie windschwache Geländeteile als Ausschlusskriterien gelten, ohnehin von VRG WE Planung freigehalten. Ein anzustrebender Mindestabstand zwischen VRG WE von 3 km kann ebenfalls Auswirkungen von WEA auf den Vogelzug minimieren (vgl. Kap. 3). Systematische Beeinträchtigungen des Vogelzugs (sowohl von Groß- als auch Kleinvögeln) bzw. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb von WEA sind nach aktuellen Erkenntnissen nicht zu erwarten bzw. können ggf. durch geeignete Maß-

nahmen (z.B. zeitweiliges Abschalten während schlechter Witterung) vermieden werden. Der Aspekt Vogelzug ist insofern sachgerecht erst auf der örtlichen Ebene zu behandeln.

- Sonstige Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial – das sind gemäß dem Avifauna-Gutachten Brutstandorte und Revierzentren von gegen WEA empfindlichen Brutvögeln einschließlich spezifischer Abstandszonen – werden differenziert behandelt. Besonderes Augenmerk gilt hier Schwarzstorch und Rotmilan, nachrangig Schwarzmilan und Uhu.
- In Bezug auf die Verletzung oder Tötung von Vögeln ist anzunehmen, dass aufgrund größerer Anlagenhöhen das Schlagopferisiko gegenüber heutigen niedrigeren WEA tendenziell abnehmen wird, wobei artspezifische Unterschiede bestehen. Bei WEA im Wald dient es in der Regel der Risikominimierung, wenn große Abstände zwischen Kronendach und Rotorunterkante eingehalten werden.
- Beim Rotmilan treten Schlagopfer vor allem bei der Nahrungssuche auf, also in den Nahrungshabitaten, die sich ausschließlich im Offenland befinden.
- Der Schwarzmilan gehört nicht zu den Vogelarten, die besonders häufig Schlagopfer von WEA sind. Er zeigt zwar oft ein Meideverhalten gegenüber WEA, dennoch wird ihm aufgrund seines Verhaltens bei der Nahrungssuche ein hohes Kollisionsrisiko beigemessen.
- Beim Schwarzstorch sind in erster Linie Flugbewegungen zwischen Brutstandorten und Nahrungsräumen hinsichtlich des Tatbestands der Verletzung oder Tötung von Tieren zu prüfen. Bei Flügen über Wald bewegt sich der Schwarzstorch oft nahe der Baumkronen und damit in deutlichem Abstand zu Rotoren. Außerdem weicht der Schwarzstorch WEA in der Regel aktiv aus.
- Beim Uhu ist das Kollisionsrisiko relativ gering, weil diese Art als sog. Gleitsegler nur ausnahmsweise bis in Höhen von ca. 80 – 100 m über Grund fliegt, in denen sich die Rotoren moderner WEA befinden.
- Von Bedeutung ist auch, dass gerade Arten wie Rot- und Schwarzmilan meist am Waldrand brüten und von dort zur Nahrungssuche in das angrenzende Offenland fliegen. WEA bzw. Windfarmen im Waldesinneren (in mehr als etwa 300 m Entfernung vom Waldrand) sind insofern in der Regel wenig problematisch für die genannten Vogelarten.
- Durch die Rechtsprechung⁷ ist geklärt, dass das Tötungsverbot nur einschlägig ist, wenn durch ein Vorhaben – hier die spätere Errichtung und den Betrieb von WEA in zuvor im Regionalplan ausgewiesenen VRG WE – das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Dabei sind zwei Aspekte von Bedeutung: Zum Einen kann der Eintritt des Verbotstatbestands der Tötung/Verletzung, gerade beim Rotmilan und Schwarzstorch, durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindert werden (Bsp.: Lebensraumaufwertung abseits von VRG WE, als Nahrungshabitat unattraktive Gestaltung des Mastfußes). Dies spricht für eine Einzelfallprüfung, aus der sich u.U. zulässigerweise eine Verlagerung der Konfliktlösung auf die örtliche Ebene ergeben kann. Zum Anderen ist der Verbotstatbestand zwar grundsätzlich individuenbezogen. Dies bedeutet aber nicht, dass absehbare Verluste von Einzelexemplaren durch WEA in jedem Fall den Verbotstatbestand verwirklichen. So reichen ein gelegentlicher Aufenthalt von Vögeln im Gefahrenbereich von WEA und damit die „zufällige Tötung einzelner Individuen“ nicht aus⁸. Umgekehrt muss von einem erhöhten Tötungsrisi-

⁷ Urteil des BVerwG vom 12.3.2008 – 9 A 3.06, Urteil des BVerwG vom 9.7.2008 – 9 A 14.07, Urteil des VG Halle vom 25.11.2008 – 2 A 4/07 HAL, Urteil des OVG Münster vom 30.7.2009 – 8 A 2357/08, Urteil des VG Minden vom 10.3.2010 – 11 K 53/09, Beschluss des OVG Lüneburg vom 18.4.2011 – 12 ME 274/10, Urteil des VG Oldenburg vom 10.6.2011 – 5 B 1246/11, Beschluss des VG Oldenburg vom 7.7.2011 – 5 B 1433/11, Beschluss des OVG Lüneburg vom 25.7.2011 – 4 ME 175/11 und Urteil der OVG Magdeburg vom 26.10.2011 – 2 L 6/09

⁸ Vgl. Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) – Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011, S. 40

ko ausgegangen werden, wenn es im Bereich einer WEA zu regelmäßigen oder „höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten kommt oder der Nahbereich der Anlage, z.B. bei Nahrungsflügen, signifikant häufiger überflogen wird“⁹. Ein erster Anhaltspunkt für ein mögliches Kollisionsrisiko ist die Lage eines VRG WE innerhalb sog. Abstandszonen um Brutstandorte oder Revierzentren von gegen WEA empfindlichen Vogelarten. Im Hinblick auf ein Kollisionsrisiko (nachrangig auch in Anbetracht möglicher, durch WEA verursachter Störungen, die im Sinne einer Vergrämung/-Vertreibung zur Aufgabe von Brutstandorten/Revierzentren führen können) empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten die Einhaltung von Abstandszonen zwischen WEA und Brutstandorten bzw. Revierzentren. Im Hinblick auf die anstehende Ermittlung von VRG WE soll bei allen genannten Arten ein Abstand von bis zu 1.000 m als ausreichend angenommen werden. Dies gilt nach Beobachtungen in Mittelhessen auch für den Schwarzstorch, für den von der Länderarbeitsgemeinschaft und im o.g. Gutachten ein Mindestabstand von 3.000 m gefordert wird¹⁰. Bei den genannten, gegen WEA empfindlichen Arten ist es nicht angemessen, konzentrische Abstandszonen um Brutstandorte von WEA freizuhalten. Sachgerechter ist es beim derzeitigen Kenntnisstand vielmehr, Kreissektoren in Abhängigkeit von beobachteten oder anzunehmenden tatsächlichen Flugbeziehungen zwischen Brutstandort und bevorzugten Nahrungshabitaten von VRG WE freizuhalten. Auch kann allein aus der Unterschreitung eines Mindestabstandes kein signifikantes Kollisionsrisiko abgeleitet werden¹¹. Insofern ist der o.g. Mindestabstand im Einzelfall mit guter Begründung abwägungsfähig.

Strittig ist, ob bereits bei der Beurteilung der Signifikanz des Tötungsrisikos wie beim Störungsverbot auf die lokale Population abgestellt werden kann¹². Der Bezugsmaßstab „lokale Population“ gilt aber in jedem Fall dann, wenn bei einem möglichen Verstoß gegen das Tötungsverbot das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft wird. In diesem Zusammenhang kann es sich anbieten, sog. avifaunistische Schwerpunkträume festzulegen, in denen sich die Dichtezentren der lokalen Populationen von gegen WEA empfindlichen Arten befinden. Bei weit verbreiteten Arten wird die Ausnahmeprüfung dann in der Regel zum Ergebnis kommen, dass außerhalb dieser Räume auch ein durch WEA ggf. signifikant erhöhtes Tötungsrisiko keine populationsrelevanten Auswirkungen hat¹³.

⁹ Vgl. o.g. Bayerische Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011, S. 42

¹⁰ Ein Abstand von 1.000 m erscheint auch deshalb angemessen, weil für diese Vogelart hinsichtlich der Störung durch forstliche Arbeiten eine sog. Horstschutzzone von (lediglich) 300 m als ausreichend erachtet wird.

¹¹ vgl. Urteil des VG Minden vom 10.3.2010 – 11 K 53/09

¹² Diesen Ansatz hält z.B. das VG Minden in seinem o.g. Urteil vom 10.3.2010 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG explizit für zulässig (vgl. auch Urteil des OVG Münster vom 30.7.2009 – 8 A 2357/08; Mitschang/Wagner 2010, in: DVBl. 23/2010, S. 1460; Wemdzio 2011, in: NuR 33. Jg., S. 464 f.). In dem o.a. Urteil des BVerwG vom 9.7.2008 heißt es unter Rn. 91 (bezogen auf Straßenbauvorhaben, aber übertragbar auf WEA): „Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. ... Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Befreiung (§ 62 BNatSchG a.F.) oder in Anwendung von § 42 Abs. 5 bzw. § 43 Abs. 8 BNatSchG n.F. zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht.“

¹³ Vgl. o.g. Bayerische Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) vom 20. Dezember 2011, S. 48

Gemäß einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 16. November 2011 ist den Landesverbänden Rheinland-Pfalz des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und des Naturschutzbunds (NABU) sehr wohl bewusst, dass es bei dem auch von den beiden Verbänden vorgeschlagenen und mitgetragenen Ausbau der

Somit dürfte in diesen Fällen ein eventuelles Tötungsrisiko von Einzelindividuen bzw. Brutpaaren außerhalb solcher avifaunistischen Schwerpunkträume die Realisierung von Windenergie-Projekten in VRG WE nicht verhindern. Damit wäre künftig auf einer geänderten Datengrundlage (Kenntnisse über avifaunistische Schwerpunkträume) nicht jeder Bruthorst einer gegen WEA empfindlichen (weit verbreiteten) Vogelart (ggf. mit zusätzlicher Abstandszone, s.o.) grundsätzlich geeignet, die Errichtung von WEA in seiner Umgebung zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Die Berücksichtigung solcher Schwerpunkträume könnte also helfen, eine Fokussierung auf aktuelle, punktförmige Brutstandorte und Revierzentren zu verhindern. In Fällen, bei denen die lokale Population aus wenigen Brutpaaren besteht oder geringe Reproduktionsraten aufweist, kann allerdings der Verlust einzelner Brutpaare oder Individuen populationsrelevant sein. Insgesamt erscheint es sinnvoll, solche avifaunistischen Schwerpunkträume auszuweisen und soweit möglich von VRG WE freizuhalten. Angesichts der zeitlichen und räumlichen Mobilität von Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan und ggf. Schwarzstorch (z.B. zeitlich wechselnde Nutzung von Haupt- und Ausweichhorsten, Aufgabe von scheinbar traditionellen Horststandorten durch eigentlich reviertreue Arten, sich umsiedelnde bzw. neu ansiedelnde Brutpaare) erscheint es angemessen, zusammenhängende Lebensraumschwerpunkte zu sichern. In diesem Sinne wird angestrebt, in der Region Mittelhessen in Kenntnis geeigneter Brut- und Nahrungshabitate bestimmte, angemessene Räume als avifaunistische Schwerpunkträume vorzusehen, in denen jedenfalls keine VRG WE Planung festgelegt werden.

All dies lässt erkennen, dass es unter dem Aspekt eines vorsorgenden Arten- und Biotopschutzes in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angemessen ist, Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Brut- oder Rastvögel als Restriktionskriterien zu behandeln. Alternativ sollen angemessene avifaunistische Schwerpunkträume berücksichtigt werden.

- Grundlage der Beurteilung im Bereich Fledermäuse ist das „Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten“ (Institut für Tierökologie und Naturbildung i.A. des HMWVL, Gonterskirchen, Stand: Juli 2011), das Räume (Messtischblatt-Quadranten) mit geringem bis sehr hohem Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Fledermausarten kennzeichnet.

Messtischblatt-Quadranten mit geringem und mittlerem Konfliktpotenzial für Fledermäuse werden als Eignungskriterium behandelt.

Im Übrigen gelten folgende Erwägungen:

- Auch für die Fledermausfauna ist anzunehmen, dass mit größeren Anlagenhöhen das Schlagopferisiko gegenüber heutigen niedrigeren WEA tendenziell abnehmen wird. Dies gilt vor allem für Arten, die im Offenland in Bodennähe bzw. im Wald unterhalb bis wenig oberhalb der Baumkronen jagen und ziehen. Das sind die sog. Mittel- und Kurzstreckenwanderer. Für hoch fliegende Langstreckenwanderer kann das Unfallrisiko dagegen eher zunehmen.
- Innerhalb der Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Fledermausarten ist die Umgebung von Wochenstuben von Langstreckenwanderern (Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus) beurteilungsrelevant. Diese Fledermausarten sind besonders konfliktrichtig im Hinblick auf die Kollision mit WEA (betriebsbedingte Auswirkungen, die den Tatbestand der Verletzung oder Tötung erfüllen können), weil sie im hohen Luftraum jagen und ziehen. Im Bereich der Wochenstuben ist in der Regel mit einer hohen Individuen- und Aktivitätsdichte zu rechnen. Dies gilt nicht für („normale“) Winterquartiere, weshalb diese einschließlich ihrer Umgebung nicht als Restriktionskriterium gelten (Ausnahme: Massenwinterquartiere, s.u.).

- Bei Mittel- und insbesondere Kurzstreckenwanderern ist das Konfliktpotenzial gegenüber betriebsbedingten Auswirkungen dagegen in der Regel (Ausnahme: Zwergfledermaus) geringer und für die Ebene der Regionalplanung nicht beurteilungsrelevant.
- Bau- und anlagebedingte Auswirkungen sind im Hinblick auf den Schutz von Höhlenbäumen („Fortpflanzungs- und Ruhestätte“) Gegenstand der Feinplanung auf der örtlichen Ebene.
- Im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen (Kollision) ist auch bei den Fledermäusen von Bedeutung, dass der Eintritt des Verbotstatbestands der Tötung/Verletzung durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann (Bsp.: zeitweilige Abschaltung der Anlagen bei bestimmten Witterungsbedingungen). Dieser Aspekt ist also sachgerecht abschließend im Genehmigungsverfahren zu behandeln. Dazu kann sich die Anordnung gezielter Monitoring-Maßnahmen anbieten.
- Unter dem Aspekt eines vorsorgenden Arten- und Biotopschutzes in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist es angemessen, Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Fledermausarten (soweit Umgebung von Wochenstuben von Langstreckenwanderern) als Restriktionskriterien zu behandeln. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Fledermausschutz gilt eine Restriktion daneben für Massenwinterquartiere einschließlich einer Abstandszone von 1.000 m; solche Massenwinterquartiere sind bekannt von Großem Abendsegler und Zwergfledermaus. Aufgrund ihrer Seltenheit bei gleichzeitig unklarer Kollisionsgefährdung durch WEA werden Wochenstuben von Großer Bartfledermaus und Mopsfledermaus (jeweils ein Vorkommen in Mittelhessen bekannt) einschließlich einer Abstandszone von 1.000 m ebenfalls als Restriktionskriterium behandelt.
- Es ist nicht abschließend geklärt, ob Fledermäuse, vor allem Langstreckenwanderer, eher ein flächiges Zugverhalten oder ein an Flusstälern orientiertes, konzentriertes Wanderverhalten aufweisen. Dadurch, dass Auenverbund-LSG, Überschwemmungsgebiete und windschwache Geländeteile als Ausschlusskriterien gelten, wird im Sinne eines vorsorgenden Artenschutzes eine Beeinträchtigung von in Flusstälern ziehenden Fledermäusen minimiert.
- Weitere nach europäischem Recht geschützte Tierarten (z.B. Zauneidechse, Feldhamster, Wildkatze, Luchs) müssen mit ihren Lebensraumsansprüchen nicht bereits auf der Regionalplanebene berücksichtigt werden. Speziell für die Wildkatze ist keine Störsensibilität gegenüber Schall und Schattenwurf von WEA bekannt. Mögliche Auswirkungen der Inanspruchnahme von in der Regel kleinräumigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten können sachgerecht auf der örtlichen Ebene erörtert werden. Es ist nicht zu erwarten, dass relevante Populationsareale und Wanderachsen der Wildkatze durch VRG WE so weit in Anspruch genommen werden, dass als Folge von Barrierewirkungen oder gar Habitatverlusten erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen auftreten.

Wasser

- Die Schutzzone I, d.h. die Fassungszone, von Wasserschutzgebieten und von qualitativen Heilquellenschutzgebieten ist ein hartes Ausschlusskriterium; wegen ihrer Kleinflächigkeit werden diese Zonen im Maßstab der Regionalplanung nicht separat behandelt. In der Zone II gilt grundsätzlich, auch für WEA, ein Bauverbot. Diese Zonen sind in der Regel nicht großflächig festgesetzt (Ausnahme: Schutzzone II eines qualitativen Heilquellenschutzgebiets im Raum Hungen/Laubach/Schotten), so dass angesichts des hohen Stellenwerts des vorbeugenden Grund- bzw. Trinkwasserschutzes eine Behandlung als weiches Ausschlusskriterium angemessen ist. Quantitative Heilquellenschutzgebiete spielen in Mittelhessen keine große Rolle: die Zone A ist Teil der qualitativen Schutzzone I. Die Zone B stellt aus fachlicher Sicht kein Ausschlusskriterium dar; Anforderungen sind sachgerecht auf der örtlichen Ebene zu behandeln.
- Still- und Fließgewässer sind harte Ausschlusskriterien; Fließgewässer sind allerdings im Maßstab der Regionalplanung nicht sinnvoll darstellbar.

Boden

- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten gelten als weiches Ausschlusskriterium, weil ein Nebeneinander von Abbau und Windenergienutzung auf der gleichen Fläche ausgeschlossen ist. Bei Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten liegt ein Abbaupunkt meist in der fernen Zukunft. Die Windenergienutzung kann eine Zwischennutzung darstellen, so dass die Behandlung als Restriktionskriterium angemessen ist. Lagerstätten in unmittelbarer Nähe zu einem Abbaugbiet oder das Vorliegen eines seltenen Rohstoffs können im Zuge der regionalplanerischen Abwägung mit hohem Gewicht berücksichtigt werden.
- Die Waldkategorie „Wald mit Bodenschutzfunktion“ ist ein Hinweis auf Geländeteile mit starken Hangneigungen, die für die Errichtung von WEA ungeeignet sein können. Zusammen mit Angaben zum Wegenetz (z.B. fehlende oder kurvenreiche Waldwege) lässt sich die Erschließbarkeit eines Gebiets für die Windenergienutzung abschätzen. Deshalb wird diese Waldkategorie als Restriktionskriterium gewertet.

Landschaft

- Im Zuge der Energiewende ist hinsichtlich der Akzeptanz von WEA in der Landschaft ein gesellschaftlicher und politischer Bewusstseinswandel festzustellen. So empfinden gemäß einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 11. Dezember 2011 über eine Umfrage in Hessen „84 Prozent der Befragten Windräder in der Landschaft nicht als störend“. Stellenweise werden sich „(Erneuerbare) Energie-Landschaften“ entwickeln, die einen Gegenpol bspw. zu vorhandenen Braunkohle-Landschaften darstellen können. In Mittelhessen gibt es keine Landschaftsräume, in denen im Sinne von Ausschlussflächen eine Windenergienutzung in jedem Fall auszuschließen ist. Insgesamt erscheint es gerechtfertigt, den Belang „Landschaftsbild“ geringer zu gewichten als im RPM 2010. Damit verlieren auch die Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen ihre Bedeutung, zumal ihre methodische Herleitung und Nachvollziehbarkeit zunehmend kritisch gesehen wird. Im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds geht es eher um die Erfassung und Beurteilung kumulativer Landschaftsbildwirkungen (siehe Kap. 3).
- Friedwald (derzeit ein Vorkommen in Mittelhessen in unmittelbarer Siedlungsnähe) gilt als weiches Ausschlusskriterium.
- Ausgewiesene Erholungswälder, die sich in der Regel in Siedlungsnähe, teilweise in akustisch vorbelasteten Räumen (Gießener Ring) befinden, werden als Restriktionskriterium gewertet. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen Erholungs- und Windenergienutzung besteht nicht; die Erholungsfunktion wird durch die Errichtung von WEA nicht zwangsläufig geschmälert. Im Hinblick auf die wünschenswerte Nähe zwischen Energieerzeugung und Energieverbrauch können sich auch siedlungsnaher Wälder für die Ausweisung von VRG WE eignen. Wegen dieser grundsätzlichen Vereinbarkeit von Erholungs- und Windenergienutzung werden Wälder mit Erholungsfunktion Stufe 1 weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium behandelt.
Das Gleiche gilt für Landschaftsprägende Waldbestände (Stufe I und II). Eine Nachvollziehbarkeit der Ermittlung und Abgrenzung ist in der Regel nicht gegeben; die ungleichmäßige Verteilung in der Region lässt vermuten, dass die Region nicht nach einheitlichen Maßstäben beurteilt wurde. Dieser Aspekt ist auf der regionalplanerischen Ebene nicht beurteilungsrelevant. Mögliche Konflikte können in nachgeordneten Planungen/Genehmigungsverfahren bewältigt werden, wobei es zuvor einer Prüfung und ggf. Konkretisierung bedarf.
- Überörtlich bedeutsame Erholungsschwerpunkte gelten mit einer angemessenen Abstandszone ebenfalls als Restriktionskriterium. Hier spielt auch die kumulative Belastung durch VRG WE eine wichtige Rolle (vgl. Kap. 3).

- Unzerschnittene Räume gelten weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium. Nach bundesweiten Kriterien zählen WEA nicht zu den Zerschneidungselementen. Auswirkungen auf Lebensraumzusammenhänge werden bereits über andere Gebietskategorien berücksichtigt (vgl. Schutzgut „Fauna, Flora, Biologische Vielfalt“). Nur die optische Belastung dieser Räume könnte gegen eine Inanspruchnahme dieser Räume sprechen. Der Aspekt Landschaftsbildschutz wird aber, wie oben ausgeführt, gering gewichtet. Kumulative Wirkungen, die auch unzerschnittene Räume betreffen können, werden allerdings besonders berücksichtigt.
- Regionale Grünzüge zählen – wie bereits im RPM 2010 – nicht als Ausschluss- oder Restriktionskriterium, weil eine Windenergienutzung in der Nähe der Verbraucher (Verdichtungs- und Ordnungsräume, in denen die Regionalen Grünzüge ausgewiesen sind) wünschenswert ist.
- Vorgabe des Hessischen Energiegipfels ist es, die Windenergienutzung an geeigneten Stellen räumlich zu konzentrieren. Damit kann einer möglichen „Verspargelung“ der Landschaft durch zerstreut errichtete, einzelne WEA entgegengewirkt werden. Dies wird zum Einen umgesetzt, indem die Windenergienutzung durch die Festlegung von unterschiedlichen Windgeschwindigkeitsklassen als Ausschluss-, Restriktions- bzw. Eignungskriterium auf die windhöffigen Standorte gelenkt wird. Zum Anderen werden VRG WE so groß ausgewiesen, dass die Errichtung einer Windfarm (mit jeweils mindestens 3 WEA) möglich ist. Dafür ist bei optimaler Anordnung (linienförmige Errichtung von 3 WEA quer zur Hauptwindrichtung oder Anordnung in Form eines Dreiecks, wobei zwischen den WEA die sich aus Gründen der Standsicherheit ergebenden Abstände, am Außenrand der Windfarm aber nur die Abstandsflächen nach Hessischer Bauordnung berücksichtigt werden) eine Mindestfläche von 15 bis 20 ha erforderlich. Neu auszuweisende VRG WE haben also eine Mindestflächengröße von 15 ha (weiches Ausschlusskriterium); angestrebt wird dies auch für die VRG WE Bestand (vgl. Kap. 3).
- Eine Belastung der Landschaft können Windfarmen aber auch darstellen, wenn sie bei flächiger oder linienhafter Erstreckung „überdimensioniert“ erscheinen. Die derzeit größte Windfarm in Mittelhessen im Raum Ulrichstein/Lautertal ist deutlich über 400 ha groß. Nach Möglichkeit sollten in der Regel kleinere VRG WE angestrebt werden, z.B. mit einem Flächenangebot für 10 bis 15 WEA der 2,5 bis 3 MW-Klasse. Bei einer Annahme von bis zu 5 ha Flächenbedarf pro MW Nennleistung entspricht dies 150 bis 225 ha. Als abwägungsfähige Maximalgröße von VRG WE können 200 ha gelten. Nimmt man in vergleichbarer Weise 10 bis 15 in einer Reihe aufgestellte WEA als in der Regel nicht zu überschreitendes Maß an, so sollten sich VRG WE mit länglicher Form über nicht mehr als 5 km erstrecken (entsprechend etwa dem 9-fachen des in Hauptwindrichtung erforderlichen Abstands (5 x Rotordurchmesser) bzw. dem 14-fachen des in Nebenwindrichtung erforderlichen Abstands (3 x Rotordurchmesser) zwischen WEA mit Rotordurchmessern von bis zu 120 m). Die genannten Werte gelten als Richtwerte, von denen insbesondere dann nach oben abgewichen werden kann, wenn keine weiteren Restriktionskriterien vorliegen.

Kulturgüter

- Nimmt man, wie beim Schutzgut Mensch erörtert, eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel bis zum 3-fachen der Gesamthöhe von WEA, d.h. bis in ca. 600 m, an, kann man davon ausgehen, dass moderne WEA bis in etwa 1.000 m Entfernung eine dominante, die Umgebung prägende Rolle spielen. Deshalb wird ein Abstand von 1.000 m zu denkmalpflegerisch relevanten Baudenkmälern, d.h. den gemäß RPM 2010 Landschaftsbestimmenden Gesamtanlagen, als weiches Ausschlusskriterium angesetzt. Bei mehr als 1.000 m Entfernung kann nicht mehr von einer prägenden Nähe zu einem Denkmal bzw. einer Ortssilhouette ausgegangen werden.

Sonstige Sachgüter

- Landeplätze gelten als hartes Ausschlusskriterium. Die Platzrunde mit ihren spezifischen Abstandszonen von 400 bzw. 850 m ist dagegen ein weiches Kriterium, weil sie grundsätzlich bis zu einem gewissen Maß in der Horizontalen und Vertikalen verlegbar ist.

Eignungskriterien

Als Eignungskriterien für eine Windenergienutzung gelten sowohl eine sehr gute Windhöffigkeit als auch Vorbelastungen durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen, die ihrerseits Schallmissionen verursachen oder das Landschaftsbild negativ beeinflussen.

Als Wirkraum bei Vorbelastungen wird in der Regel pauschal 500 m angenommen.

Vorhandene WEA und Windfarmen gelten als mögliches Eignungskriterium. Wegen der weit reichenden und prägenden optischen Wirkung und orientiert an den o.g. Wirkräumen für empfindliche Vogel- und Fledermausarten wird hier eine Abstandszone von 1.000 m als Vorbelastung gewertet. Es ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um zu klären, ob solche WEA/Windfarmen als VRG WE Bestand in den Teilregionalplan übernommen und ggf. im Sinne einer Vorbelastung sogar arrondiert, d.h. vergrößert, werden sollen oder ob aus bestimmten Gründen künftig nur der sog. Bestandsschutz gelten soll (Näheres vgl. Kap. 3).

Auch Bereiche mit mittlerem avifaunistischem Konfliktpotenzial können für die Ausweisung von VRG WE in Frage kommen, wenn klargestellt wird, dass in diesen Räumen geeignete Maßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) für windkraftempfindliche Vogelarten ergriffen werden.

Nadelwald wird nicht explizit als Eignungskriterium behandelt. Er ist zwar grundsätzlich artenärmer als Laubwald, kann jedoch im Einzelfall ein wertvoller Lebensraum sein. Aus forstwirtschaftlicher Sicht können Eingriffe in Nadelwaldbestand wegen der dadurch erhöhten Windwurfgefahr kritisch sein.

3. Vorgehensweise

In Umsetzung der o.g. Anforderungen aus der Rechtsprechung ist für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Teilregionalplan Energie folgende Vorgehensweise vorgesehen:

1. Schritt: Im Zuge der stufenweisen Auswahl von für die Windenergienutzung geeigneten Flächen werden zunächst die harten Tabu- oder Ausschlusskriterien angewendet. Die nach Abzug dieser harten Ausschlussflächen verbleibende Regionsfläche („Potenzialfläche I“ bzw. technische Potenzialfläche) bildet einen ersten Ansatz¹⁴ für eine (ggf. auch vor Gericht zu überprüfende) Abschätzung, ob der Windenergienutzung im Planungsraum ausreichend Raum geschaffen wird.

Die in Kap. 2 genannten harten Ausschlusskriterien werden dabei in folgender Reihenfolge „in Abzug gebracht“. Die Zwischenergebnisse, d.h. die jeweils verbleibende Regionsfläche, werden dokumentiert.

- 1) Vorranggebiet Siedlung (Bestand und Planung) einschließlich Abstandszone von 600 m; Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung); Vorranggebiet Bund (sofern nicht Konversionsfläche); Landeplatz
- 2) Naturschutzgebiet (Bestand); Schutz- oder Bannwald (einschl. Naturwaldreservat); Naturdenkmal; Friedwald
- 3) Wohnbebauung im Außenbereich einschließlich Abstandszone von 600 m

¹⁴ Sie muss dafür in Bezug gesetzt werden zu den letztlich festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung.

- 4) Limes mit Kernzone; Stillgewässer
- 5) Gebiet mit Windgeschwindigkeit weniger als Klasse 5,5 m/sec. in 140 m Höhe (einschl. weniger als Klasse 5,25 m/sec. in 100 m Höhe)

Die Abstandszonen zu Verkehrswegen und Hochspannungsleitungen werden aus pragmatischen Gründen erst am Ende des Auswahlprozesses (3. Schritt) einbezogen. Dadurch werden zusammenhängende Potenzialflächen beidseits solcher Trassen, die aus regionalplanerischer Sicht als Einheit betrachtet werden können, nicht zu früh unterteilt. Bei dieser Vorgehensweise wird das Potenzial für die Windenergienutzung geringfügig (in einer Größenordnung von wenigen Prozentpunkten der Regionsfläche) überschätzt.

Legt man diese Vorgehensweise zu Grunde, beträgt die technische Potenzialfläche in Mittelhessen ca. 178.000 ha bzw. 33 % der Regionsfläche.

2. Schritt: Anschließend werden die sog. weichen Tabu- bzw. Ausschlusskriterien angelegt. Dies soll in folgender Reihenfolge geschehen, wobei auch hier Zwischenergebnisse dargestellt werden:

- 6) 600 bis 1.000 m Abstandszone um Vorranggebiet Siedlung (Bestand und Planung)
- 7) Auenverbund-Landschaftsschutzgebiet; Geschützter Landschaftsbestandteil; Altholzinsel; Forstliche Versuchsfläche
- 8) Schutzzone I und II von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet; Überschwemmungsgebiet
- 9) Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung); Landschaftsbestimmende Gesamtanlage einschließlich Abstandszone von 1.000 m; Sonstiges regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal (einschl. spezifischer Puffer)
- 10) Gebiet (Potenzialfläche) mit weniger als 15 ha Flächengröße

Aus pragmatischen Gründen werden die Platzrunden von Landeplätzen mit ihren Abstandszonen erst am Ende des Auswahlprozesses (3. Schritt) einbezogen. Auch dies führt tendenziell zu einer Überschätzung der Gesamtgröße der Potenzialflächen.

Mit den beiden ersten Arbeitsschritten wird zugleich dem Vermeidungsgebot sowohl der Umweltprüfung als auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Genüge getan, indem die Inanspruchnahme von für die Umwelt wertvollen Räumen minimiert wird.

Nach Durchführung des zweiten Arbeitsschritts, also nach Abzug der harten und weichen Ausschlussflächen von der gesamten Regionsfläche, verbleibt die eigentliche Potenzialfläche („Potenzialfläche II“). Es handelt sich um Bereiche, die – vorbehaltlich der Berücksichtigung weiterer Belange – grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten.

Legt man diese Vorgehensweise zu Grunde, beträgt die Potenzialfläche für Windenergienutzung in Mittelhessen ca. 96.000 ha bzw. 18 % der Regionsfläche (vgl. beigefügte Abbildung „Potenzialfläche für Windenergienutzung - Karte 11“).

3. Schritt: Die verbleibende Potenzialfläche wird abschließend im Einzelnen, d.h. für abgrenzbare teilräumliche Einzelflächen (synonym: potenzielle VRG WE), hinsichtlich des Vorliegens von Eignungs- und Restriktionskriterien geprüft.

Bei dem als Teil der Abwägung zu bezeichnenden Arbeitsschritt ist die Privilegierung der Windenergienutzung im Auge zu behalten. Andere Belange müssen sehr gewichtig sein, um der Windenergienutzung entgegenstehen zu können. So sind mit der Privilegierung der Windkraft im Außenbereich „Form und Dimensionen der Windenergieanlagen und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild grundsätzlich legitimiert worden“ (vgl. Urteil des VG Darmstadt vom 5. November 2009 – 6 L 1382/09.DA, RN 31). Wirkungen von WEA auf die Landschaft sind nur dann

durchschlagend, „wenn das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in besonders gewichtiger Weise negativ verändert oder das Orts- und Landschaftsbild besonders schützenswert ist“ (vgl. Bayer. Hinweise, a.a.O, S. 9). Dann liegt eine sog. Verunstaltung des Landschaftsbilds vor.

Ziel bei der Auswahl und Festlegung von VRG WE ist nach Möglichkeit eine räumlich ausgewogene Verteilung über die Region. Günstig können Gebiete sein, die interkommunal zu entwickeln sind.

An dieser Stelle spielen auch die – insbesondere kommunalen – Planungsvorstellungen zu wünschenswerten VRG WE eine wichtige Rolle. Positiv kann die grundsätzliche Bereitschaft von Standortgemeinden bzw. Grundstückeigentümern zu Buche schlagen, auf bestimmten Flächen WEA zu errichten.

Zunächst wird auf Bereiche fokussiert, in denen (mögliche) Eignungskriterien (vor allem hohe Windhöflichkeit, Vorbelastung durch vorhandene WEA und/oder Infrastrukturtrassen, möglichst wenig Konfliktpotenzial mit Vögeln und Fledermäusen) vorliegen.

Ein wichtiges Kriterium ist das Vorliegen mittlerer Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe von mindestens der Klasse 5,75 m/sec. Dadurch sollen gemäß den Empfehlungen des Hessischen Energiegipfels die wirtschaftlichsten Standorte bevorzugt werden. Räume mit geringeren Windgeschwindigkeiten kommen nachrangig und bei vorhandenen Windfarmen in Betracht.

An dieser Stelle findet bereits eine Überprüfung vorhandener Windfarmen im Sinne von möglichen Eignungskriterien statt. Diese Prüfung des Bestands kann als Beitrag zu dem gemäß Plan-UP-Richtlinie geforderten Monitoring von (unvorhergesehenen) Umweltauswirkungen während der Durchführung des Regionalplans gelten (vgl. dazu Umweltbericht zum RPM 2010, insbesondere Kapitel 7 und Anhang 2, S. 32).

Hinsichtlich des Umgangs mit bestehenden Windfarmen gilt dabei Folgendes:

Im Vergleich zu VRG WE Planung werden grundsätzlich weniger strenge Anforderungen hinsichtlich der einzuhaltenden raumordnerischen Kriterien angelegt. In der Konsequenz bedeutet das insbesondere, dass in diesen Fällen lediglich ein Mindestabstand von 750 m zu VRG Siedlung eingehalten werden soll (zur Begründung vgl. Kap. 2). Vor allem die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen können im Einzelfall dagegen sprechen, vorhandene Windfarmen als VRG WE Bestand in den Teilregionalplan Energie zu übernehmen:

- Abstand zu VRG Siedlung < 750 m
- Flächengröße < 15 ha
- Lage in einem avifaunistischen Schwerpunktraum (vgl. Kap. 2)
- Windgeschwindigkeit < Windklasse 5,5 m/sec. in 140 m Höhe
- Entfernung zu einem besser geeigneten potenziellen VRG WE < 3 km (vgl. Alternativenvergleich unten)

Hinsichtlich der in Kap. 2 genannten Restriktionskriterien kommt einigen Aspekten des Schutzguts „Fauna, Flora, Biologische Vielfalt“, insbesondere NATURA 2000-Gebieten und Räumen mit sehr hohem Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Brut- oder Rastvögel¹⁵, eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wird zusammen mit den Eignungskriterien vorrangig geprüft, ob ausreichend potenzielle VRG WE außerhalb dieser Bereiche ausgewiesen werden könnten.

Soweit dies nicht möglich ist, werden innerhalb der einzelnen Potenzialflächen alle Eignungs- und Restriktionskriterien einander gegenübergestellt. Dadurch lässt sich der Raumwiderstand bzw. umgekehrt die Raumeignung erkennen. Für eine erste Orientierung kann es sich anbieten, die einzelnen Kriterien mit ggf. unterschiedlichem Gewicht zu addieren. Für Potenzialflächen, bei denen Restriktionskriterien in großem Umfang betroffen sind, kann die Errichtung von WEA erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bedeuten. Dies spricht, wenn nicht gleichzeitig bedeutende Eignungskriterien vorliegen, tendenziell gegen die Ausweisung als VRG WE Planung. An dieser Stelle soll auch die Inanspruchnahme bzw. mögliche Beeinträchtigungen von Vorranggebieten für Natur und Landschaft gemäß RPM 2010 geprüft werden¹⁶.

¹⁵ Alternativ ist, wie oben dargelegt, vorgesehen, avifaunistische Schwerpunkträume anzuhalten.

¹⁶ Die Festlegungen des RPM 2010 für Vorranggebiete für Natur und Landschaft stehen der Errichtung von WEA entgegen.

Mögliche Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete sind im Rahmen einer NATURA 2000–Prognose zu prüfen (bei FFH-Gebieten gelten die beim Schutzgut „Fauna, Flora, Biologische Vielfalt“ genannten Annahmen). Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der Schutzgegenstände des jeweiligen Gebiets nicht ausgeschlossen werden kann, kommt die Ausweisung des betroffenen Bereichs als VRG WE in der Regel nicht in Frage. Andernfalls wäre eine vollständige NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

In Ergänzung zu der Betrachtung der Einzelflächen wird ein Alternativenvergleich für räumlich benachbarte potenzielle VRG WE durchgeführt. Die Grenze, bis zu der benachbarte Gebiete in den Alternativenvergleich einbezogen werden, wird bei 5 km gesetzt; sie orientiert sich an dem maximalen optischen Wirkraum von VRG WE gemäß RPM 2010. Dieser Alternativenvergleich berücksichtigt zum Einen die Eignungs- und Restriktionskriterien der einzelnen Potenzialflächen (bzw. der potenziellen VRG WE).

Zum Anderen ist in diesem Zusammenhang abschließend die sog. kumulative Landschaftsbelastung als wichtiger Teilaspekt vorhabenübergreifender Wirkungen zu beurteilen. Hier werden mehrere abwägungsfähige Kriterien geprüft.

Im Zusammenhang mit kumulativen Auswirkungen von VRG WE spielt zunächst die oben erwähnte Ausgewogenheit der räumlichen Verteilung von möglichen Windfarmen in der Region Mittelhessen eine Rolle. Ein anzustrebender Mindestabstand von 3 km zwischen VRG WE erscheint für Mittelgebirgslagen angemessen (im Flachland mit seinen in der Regel größeren Sichtweiten hat die Rechtsprechung auch Werte von 5 km als zulässig erachtet¹⁷). Um auch in Räumen, die sich potenziell für die Windenergienutzung eignen, Landschaftseindrücke ohne WEA zu ermöglichen, wird angestrebt, zwischen VRG WE Abstände von mindestens 3 km zu belassen¹⁸. Auch hinsichtlich der Anforderungen ziehender und rastender Vögel ist ein solcher Abstand zwischen VRG WE grundsätzlich günstig. Mit Hilfe dieses Kriteriums kann insofern der Aspekt des „Überlastungsschutzes“ im Hinblick auf ästhetische und avifaunistische Belange berücksichtigt werden.

Dieses Kriterium ist dann nicht relevant, wenn der Abstand zwischen 2 VRG WE höchstens 1.000 m beträgt. Derartige VRG WE wirken optisch als Einheit. Dieser Wert orientiert sich am 2-fachen Mindestabstand von modernen WEA in Hauptwindrichtung (500 m bei Rotordurchmesser von 100 m). Ein größerer Abstand als Maß für zwei zusammengehörende VRG WE erscheint nicht angemessen, weil mehr als 1.000 m Distanz, zumindest aus geringer Entfernung betrachtet, als deutliche Zäsur wirken.

Je größer der Anteil von VRG WE an der Gesamtfläche eines Bezugsraums ist, desto eher ist von einer kumulativen Belastung zu sprechen. Mögliche Kriterien sind:

- Hoher Flächenanteil von VRG WE im jeweiligen Stadt- oder Gemeindegebiet (Hinweis: Ulrichstein gemäß RPM 2010: mehr als 5 % VRG WE an der Fläche des Stadtgebiets)
- Hoher Flächenanteil von VRG WE (unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit in der 1.000 m Abstandszone) im jeweiligen Landschaftsraum

Von einer hohen kumulativen Belastung ist auch zu sprechen, wenn die Umgebung von Ortschaften oder Erholungsschwerpunkten (z.B. Aussichtspunkten) so viele VRG WE aufweist, dass bei einem Rund-um-Blick kaum noch von WEA unbelastete Blickbeziehungen möglich sind (Beispiele: in sichtbarer Nähe zu einer Ortschaft (max. 5 km Entfernung) werden sowohl im Westen als auch im Osten VRG WE ausgewiesen, ein Kreissektor von mehr als 180° weist zusammenhängend oder additiv Sichtbeziehungen zu VRG WE auf). Im Hinblick auf Schattenschwurf, bevorzugte Blickbeziehungen und vom Wind getragene WEA-Geräusche können VRG WE im Westen, Süden und Osten einer Ortschaft grundsätzlich konflikträchtiger sein als im Norden einer Ortslage.

¹⁷ Vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 28.10.2004 – 1 KN 155.03 und Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 27.3.2007 – OVG 10 A 3.05

¹⁸ Nimmt man für WEA eine optische Dominanz bis in 1 km Entfernung an (vgl. Kap. 2), dann verbleibt bei Mindestabständen von 3 km zwischen VRG WE theoretisch, d.h. ohne Berücksichtigung eventueller Sichtverschattungen, die die Wirkung von WEA zusätzlich mindern, ein Zwischenraum von 1 km, der nicht stark von WEA geprägt ist.

Bei diesen Kriterien kommt es auf die tatsächliche Sichtbarkeit von möglichen WEA in den potenziellen VRG WE an. Um diese beurteilen zu können, wären auf ein Geographisches Informationssystem gestützte Sichtbarkeitsanalysen auf der Basis digitaler Gelände- oder gar Oberflächenmodelle wünschenswert. Solche aufwändigen Analysen werden voraussichtlich nur im Einzelfall möglich sein. Alternativ muss mit einfachen Annahmen gearbeitet werden.

Alle diese Aspekte sind als qualitative Belange in der Abwägung zu berücksichtigen; sinnvolle Grenz- oder Schwellenwerte können derzeit nicht genannt werden.

Im Hinblick auf vorhabenübergreifende Wirkungen sind auch mögliche additive Auswirkungen mehrerer VRG WE auf NATURA 2000-Gebiete (im Zuge der o.g. NATURA 2000-Prognose bzw. -Verträglichkeitsprüfung) und andere aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes wertvolle Gebiete zu berücksichtigen.

Für die einzelnen Potenzialflächen soll das Ergebnis der Überprüfung der Eignungs- und Restriktionskriterien, des Alternativenvergleichs sowie der Beurteilung der kumulativen Belastung in sog. Steckbriefen festgehalten werden.

Vor der endgültigen Abgrenzung von VRG WE sind die bei dem ersten und zweiten Arbeitsschritt zurückgestellten Aspekte Landeplätze mit Platzrunden, Verkehrswege sowie Energiefreileitungen zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten bis 10 ha Größe, die im RPM 2010 nur als Symbol festgelegt sind.

Schließlich sollen im Hinblick auf kumulative Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Plan-UP sind, die Auswirkungen der VRG WE nach Möglichkeit auch im Zusammenwirken mit möglichen Auswirkungen anderer Festlegungen des RPM 2010 betrachtet werden (vgl. Kap. 6.2 des Umweltberichts zum RPM 2010).

Als letzter Schritt sind schließlich die vorgesehenen Festlegungen für VRG WE mit den Festlegungen für andere raumbedeutsame Formen Erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaik-Freiflächenanlagen) und mit den Festlegungen des RPM 2010 (z.B. Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für besondere Landschaftsbildfunktionen) abzustimmen.

Dr. Witteck
Regierungspräsident